



HVBG

HVBG-Info 01/1993 vom 12.01.1993, S. 0060 - 0062, DOK 401.06/017-BVerwG

Zuständigkeit zu vorläufigen Sozialleistungen (§ 43 SGB I)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.9.1991 - 5 C 41.86

Zuständigkeit zu vorläufigen Sozialleistungen (§ 43 Abs. 1 SGB I)

- Erstattungsanspruch des unzuständigen Vorleistenden (§ 102 Abs. 1, 105 Abs. 1, 107 Abs. 1, 111 SGB X);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.9.1991
- 5 C 41.86 -

Das BVerwG hat mit Urteil vom 12.9.1991 - 5 C 41.86 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

§ 43 Abs. 1 SGB I kann nicht ergänzend dahin ausgelegt werden, daß
bei Säumigkeit des zur Vorleistung verpflichteten Leistungsträgers
der andere berechtigt sei, freiwillig in Vorleistung zu treten.

Orientierungssatz:

Ein (möglicher) Ausschluß des Erstattungsanspruchs nach § 111 SGB X
wegen Versäumung der Frist für seine Geltendmachung berührt die
Erfüllungsfiktion nach § 107 Abs. 1 SGB X nicht. Nach § 107 Abs. 1
SGB X bewirkt der bestehende Erstattungsanspruch die
Erfüllungsfiktion. Der nachträgliche Ausschluß des
Erstattungsanspruchs beseitigt die eingetretene Erfüllungsfiktion
nicht (vgl. Schroeder / Printzen / von Wulffen, SGB X, 2. Auflage
1990, § 107 Anm. 3.3).